



Erben und Vererben

Hof, 21. Mai 2014
Notar Dr. Ulrich Gößl, Hof



**„Sage nicht du kennst einen Menschen,
bevor du nicht ein Erbe mit ihm geteilt hast.“**

(Johann Caspar Lavater, 1741-1801)

Ein Testament ist nicht einfach



Denn es erfordert:

- Beschäftigung mit dem eigenen Tod
 - Entscheidungen für die Zeit danach
 - Erbrechtliche Kenntnisse
 - Ggf. steuerrechtliche Kenntnisse
 - Nur 15 - 20 % der Bevölkerung machen ein Testament
-

Ein Testament ist nicht einfach



Denn es erfordert:

- Beschäftigung mit dem eigenen Tod
 - Entscheidungen für die Zeit danach
 - Erbrechtliche Kenntnisse
 - Ggf. steuerrechtliche Kenntnisse
 - Nur 15 - 20 % der Bevölkerung machen ein Testament
-

Ein Testament ist sinnvoll



- Es kann Streit vermeiden
- Es kann Steuern sparen
- Es kann einen Betrieb retten
- Es kann Gutes tun

Häufig gestellte Fragen



- Teil I Gesetzliche Erbfolge
 - Teil II Testamentarische Erbfolge
 - Teil III Pflichtteil
 - Teil IV Lebzeitige Zuwendung
 - Teil V Wie mache ich ein Testament
 - Teil VI Erbschaftsteuer
-

Was heißt eigentlich erben?



- automatischer Vermögensübergang
 - mit dem Tod des Erblassers
 - auf den oder die Erben
 - Vermögen = Aktiva – Passiva (also sämtliches Vermögen aber auch die Schulden)
 - Daher bei überschuldeten Nachlässen: Ausschlagung! (innerhalb sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall)
-

Wer beerbt mich einmal?



Das richtet sich nach meinem

- Testament
oder mangels Testament
- nach der gesetzlichen Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge



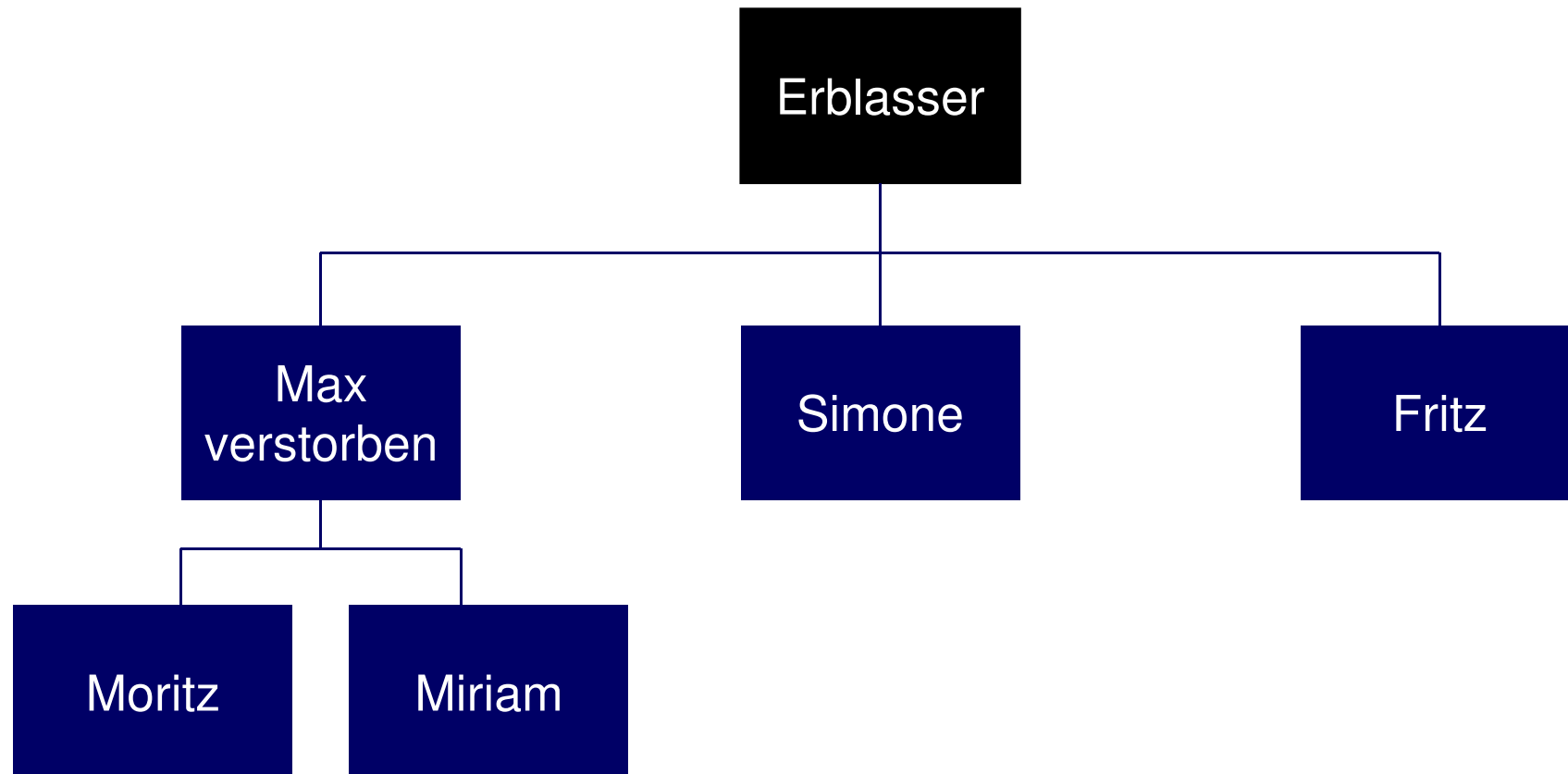
Gesetzliche Erben sind

- Verwandte (auch nichteheliche und adoptierte Kinder)
- Ehepartner/Lebenspartner

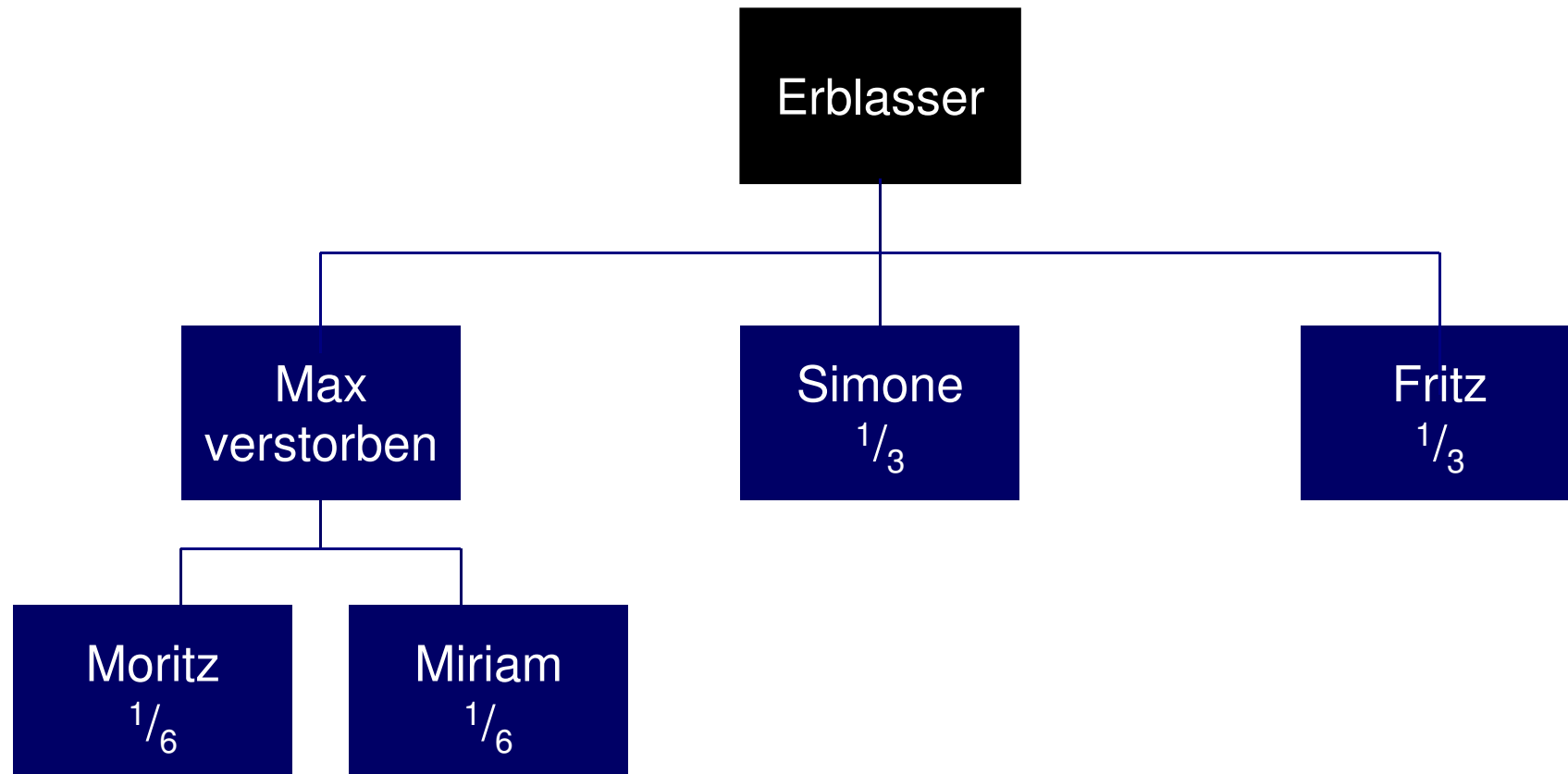
Der Erbanteil bestimmt sich nach

- Verwandtschaftsverhältnis
 - Familienstand
 - Güterstand
-

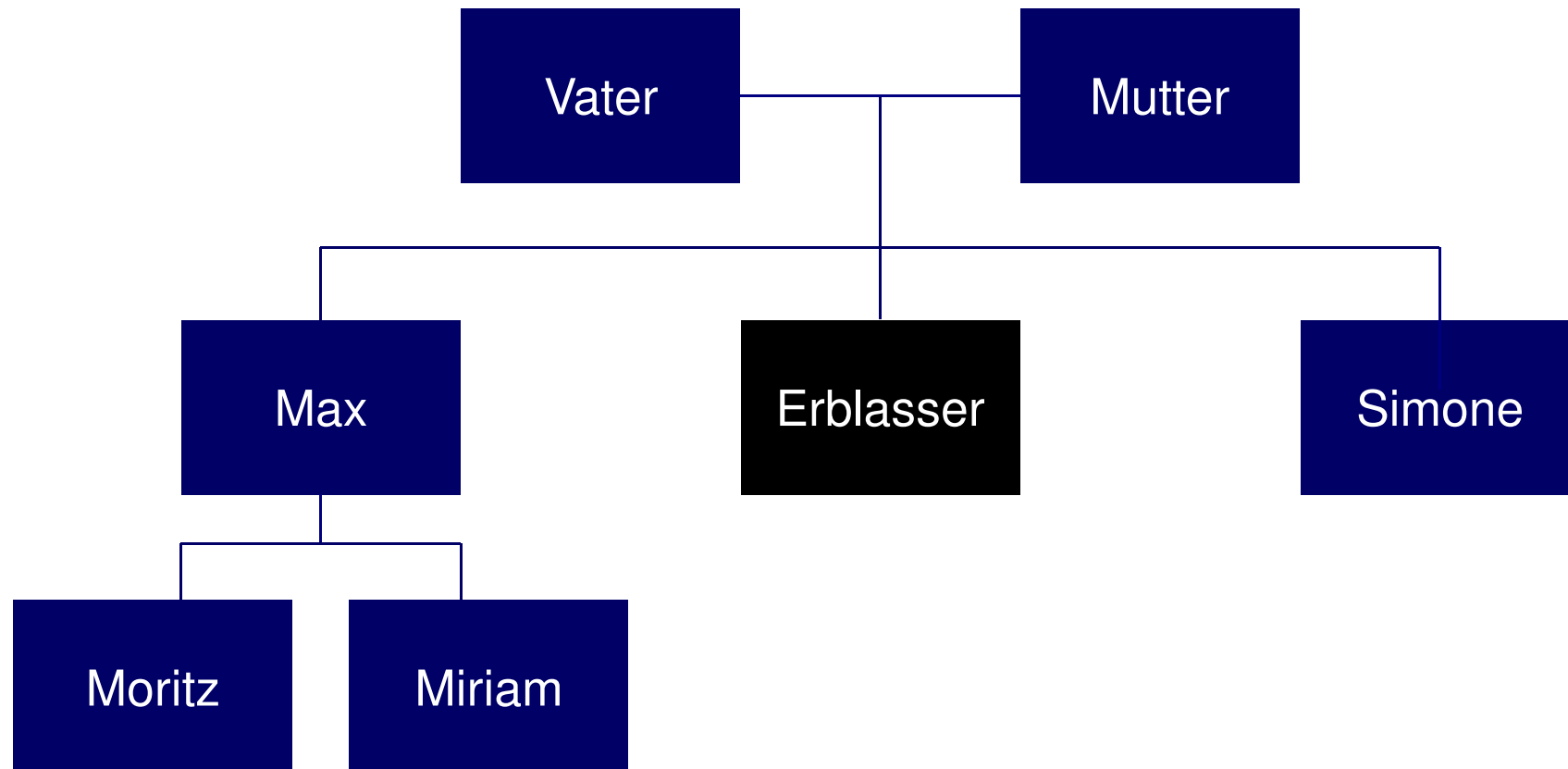
Unverheiratete Erblasser



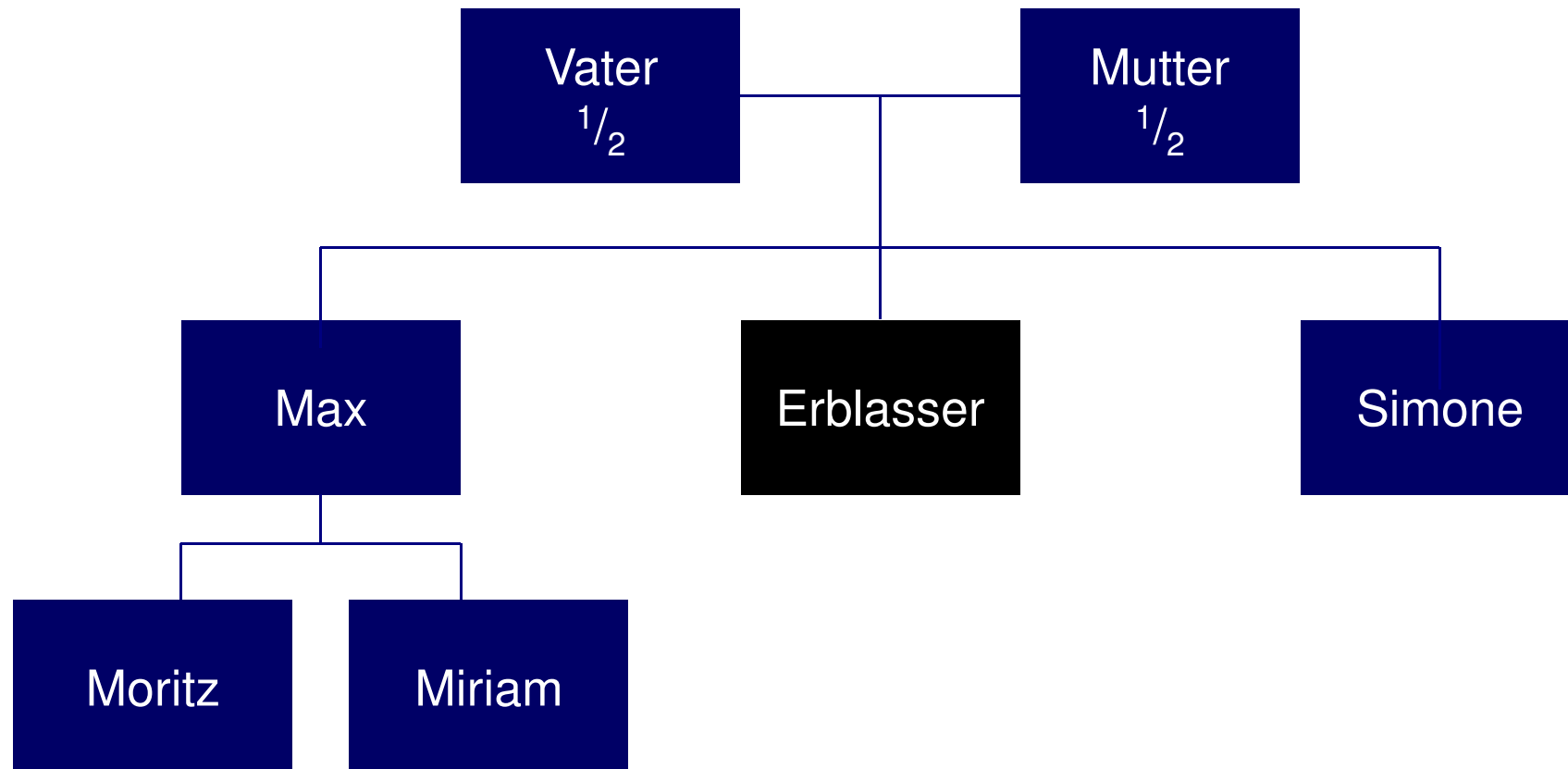
Unverheiratete Erblasser



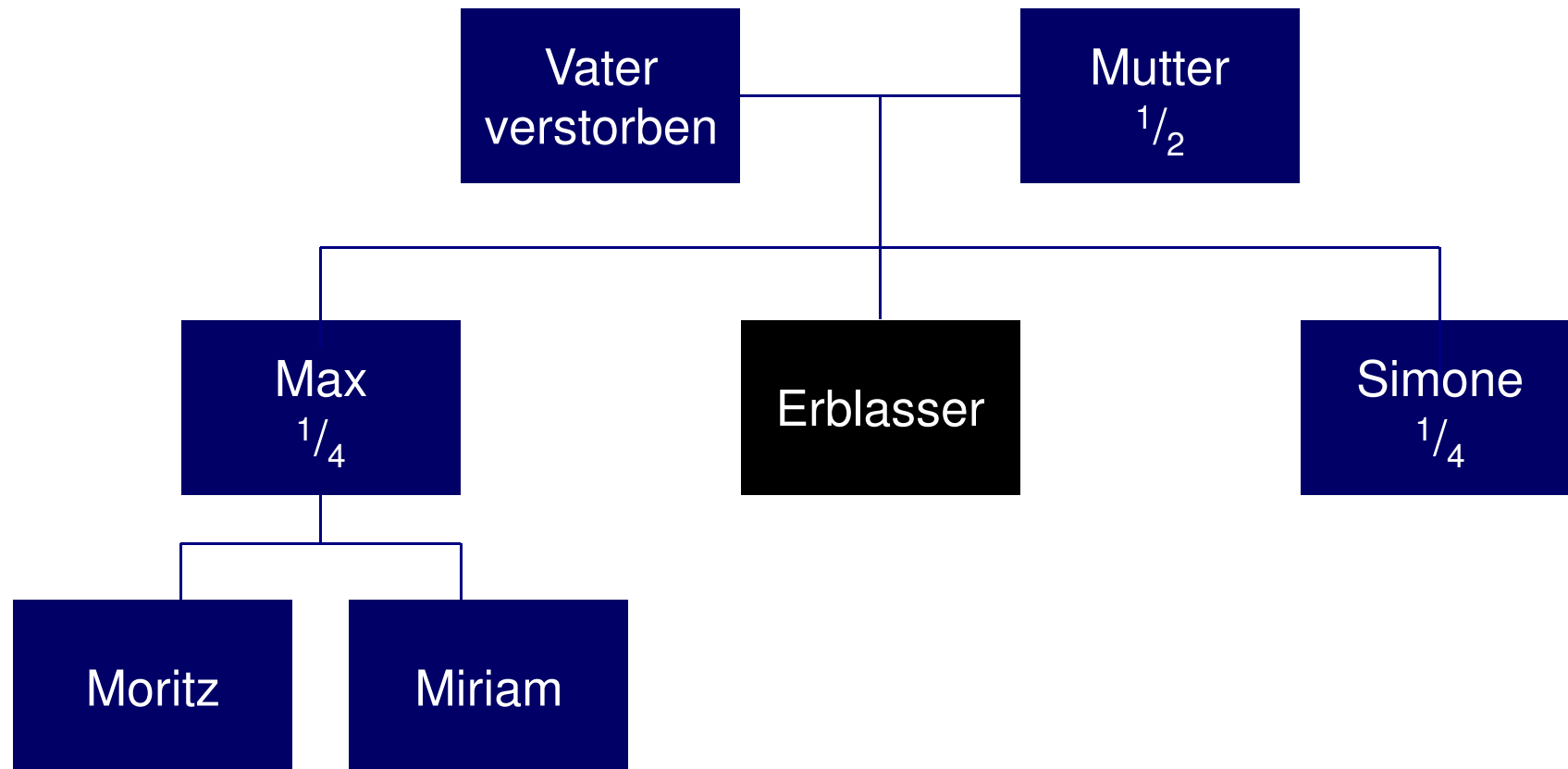
Unverheiratete Erblasser



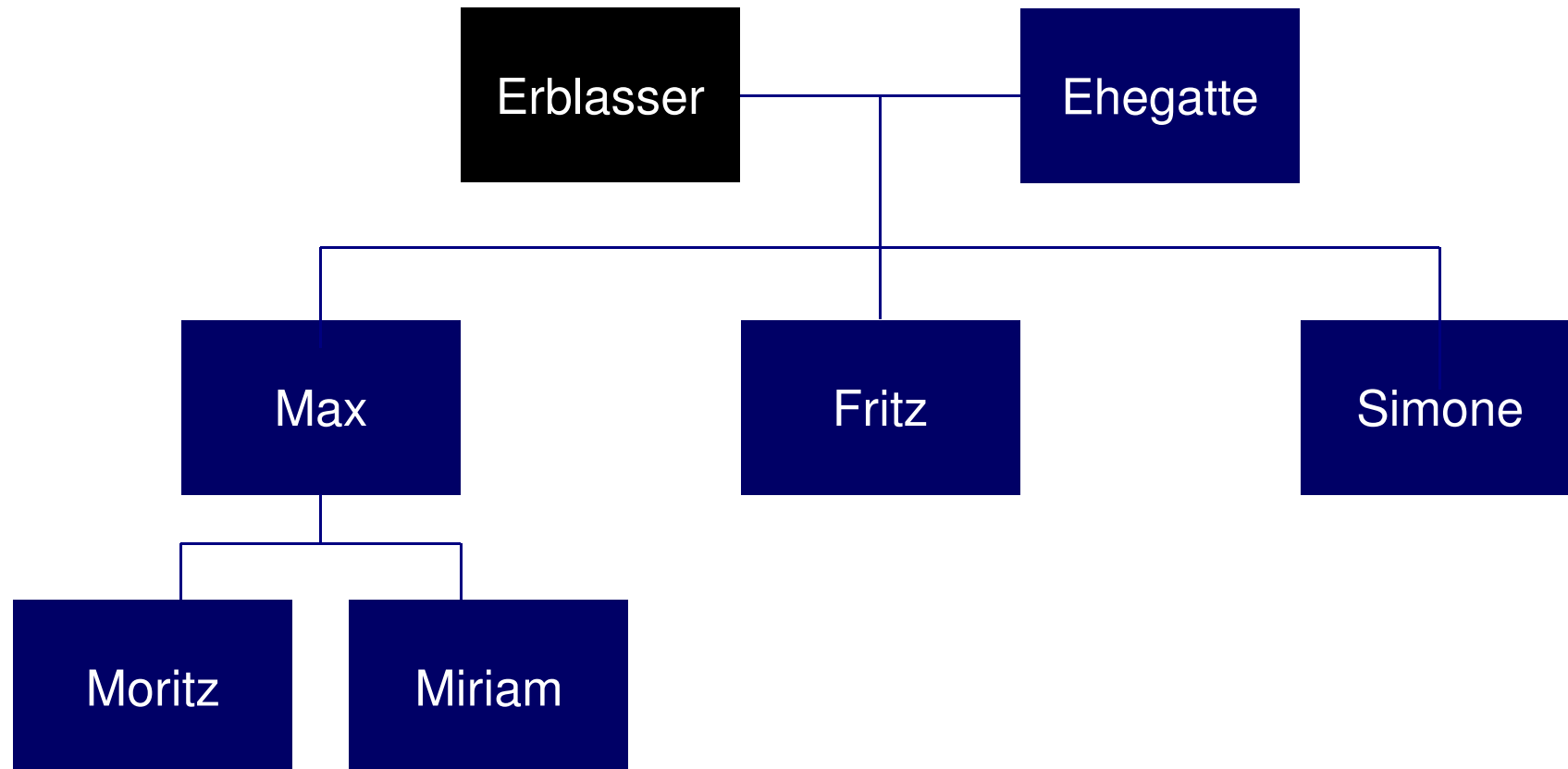
Unverheiratete Erblasser



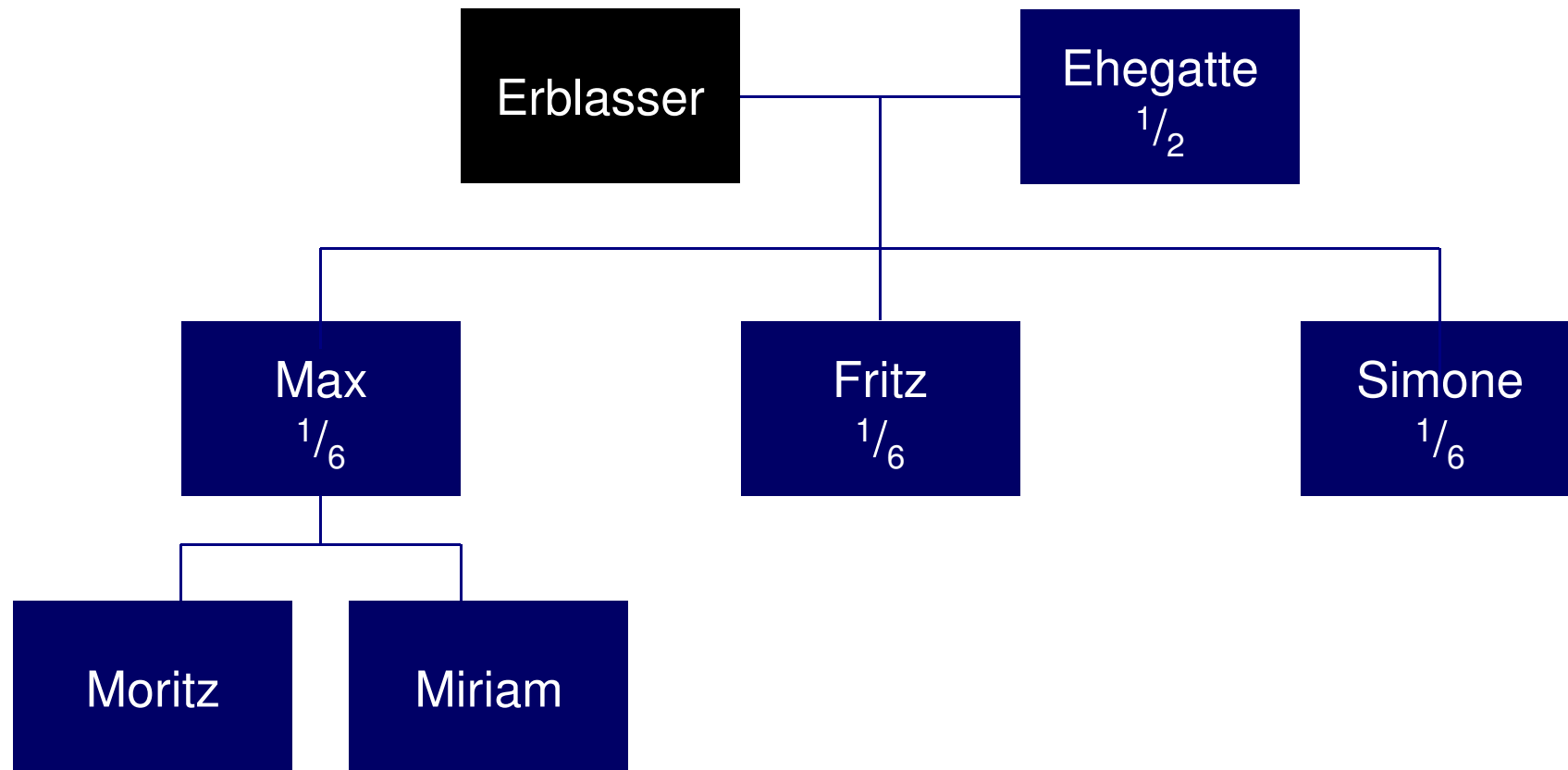
Unverheiratete Erblasser



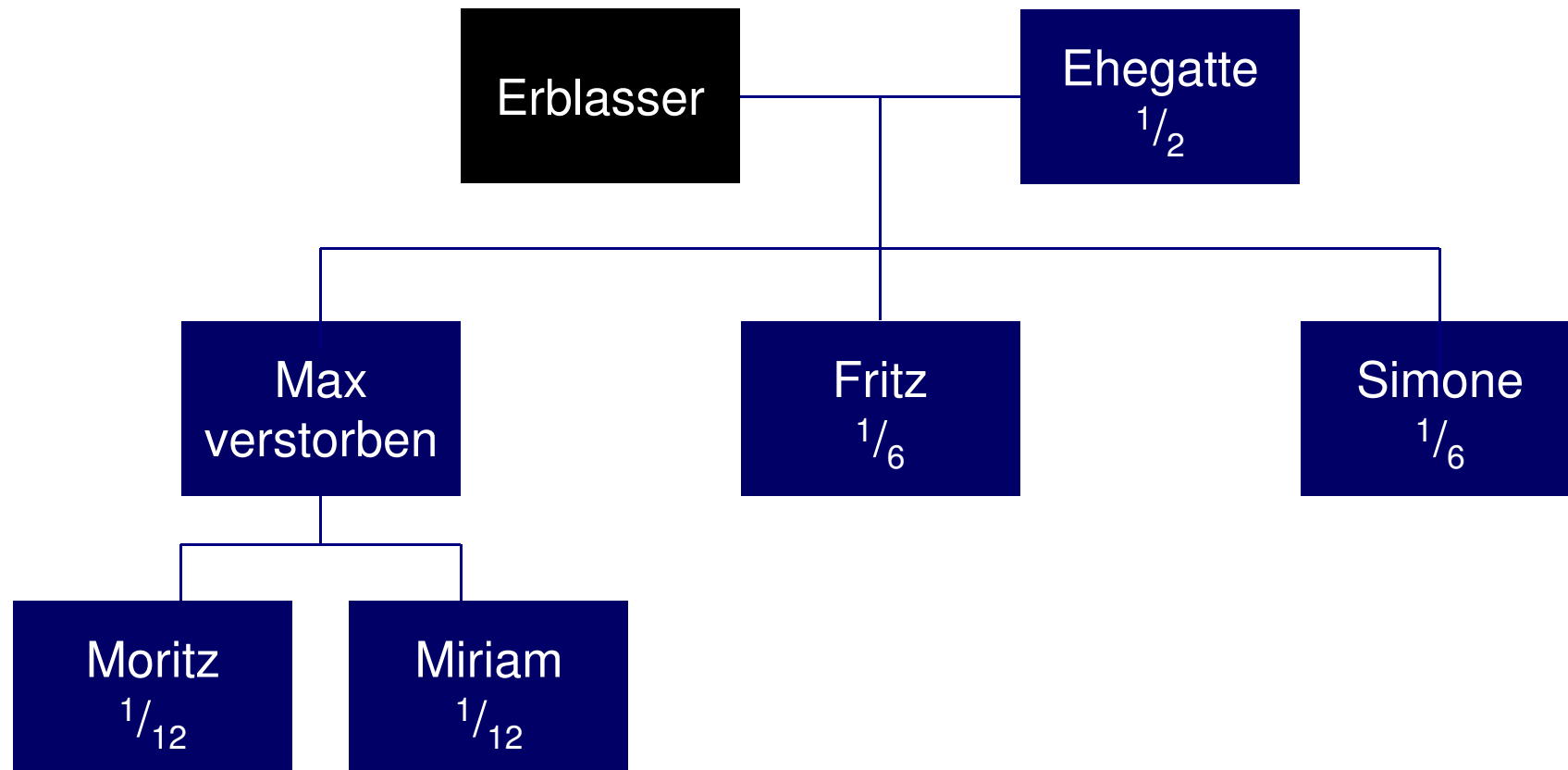
Erblasser – gesetzlicher Güterstand



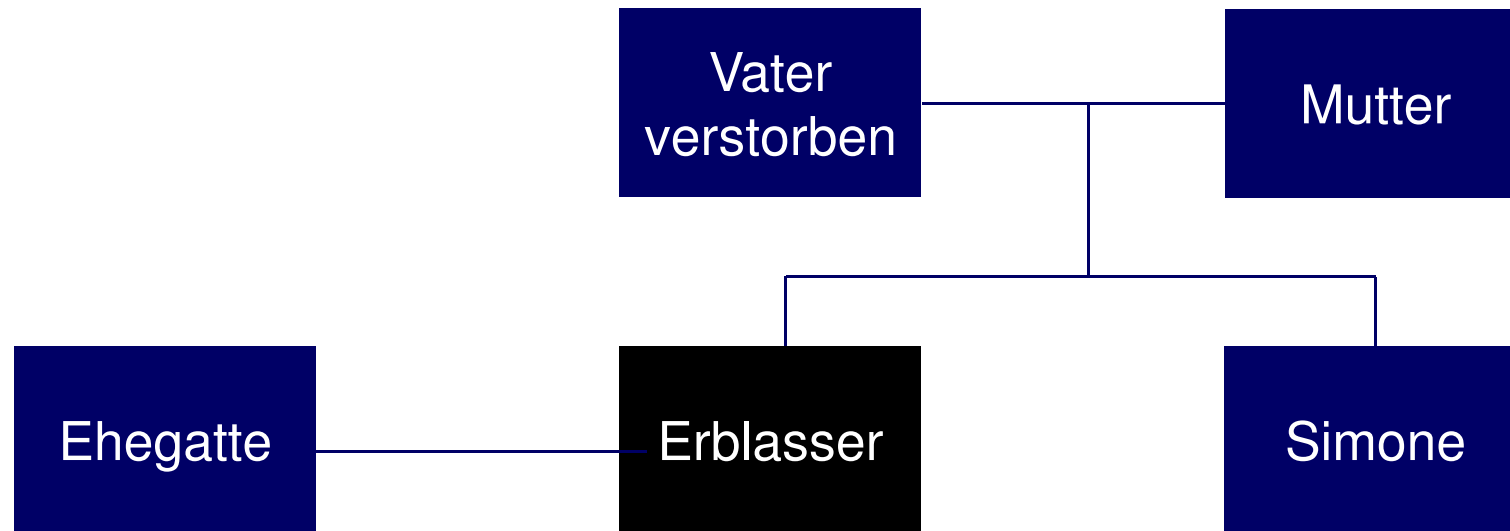
Erblasser – gesetzlicher Güterstand



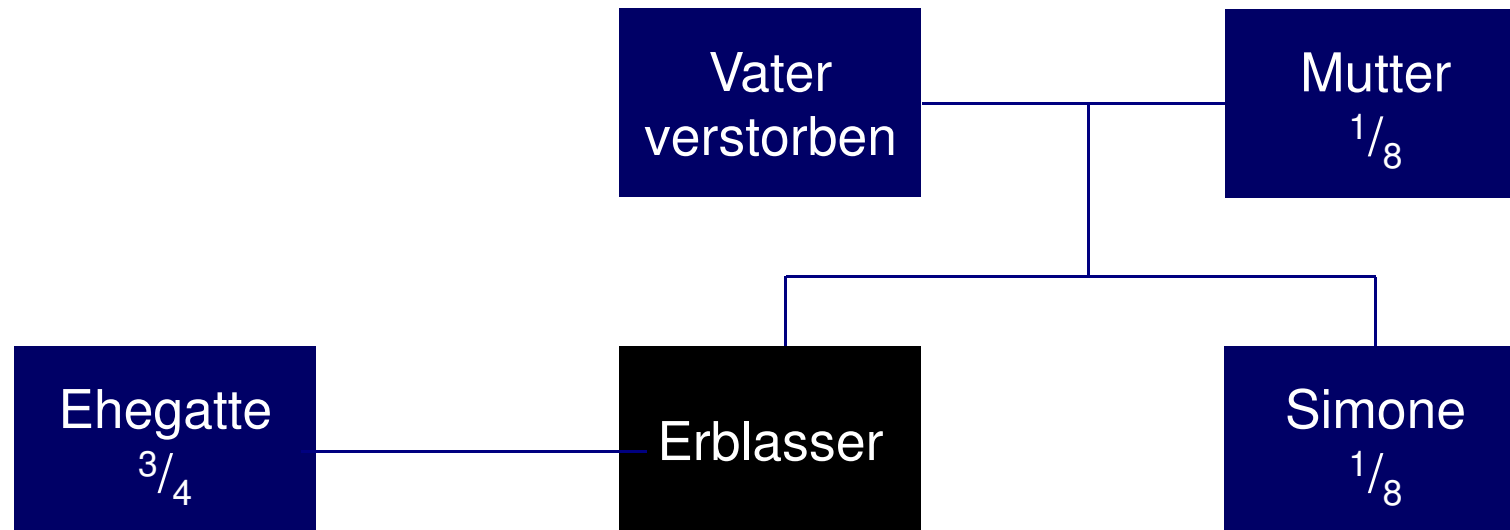
Erblasser – gesetzlicher Güterstand



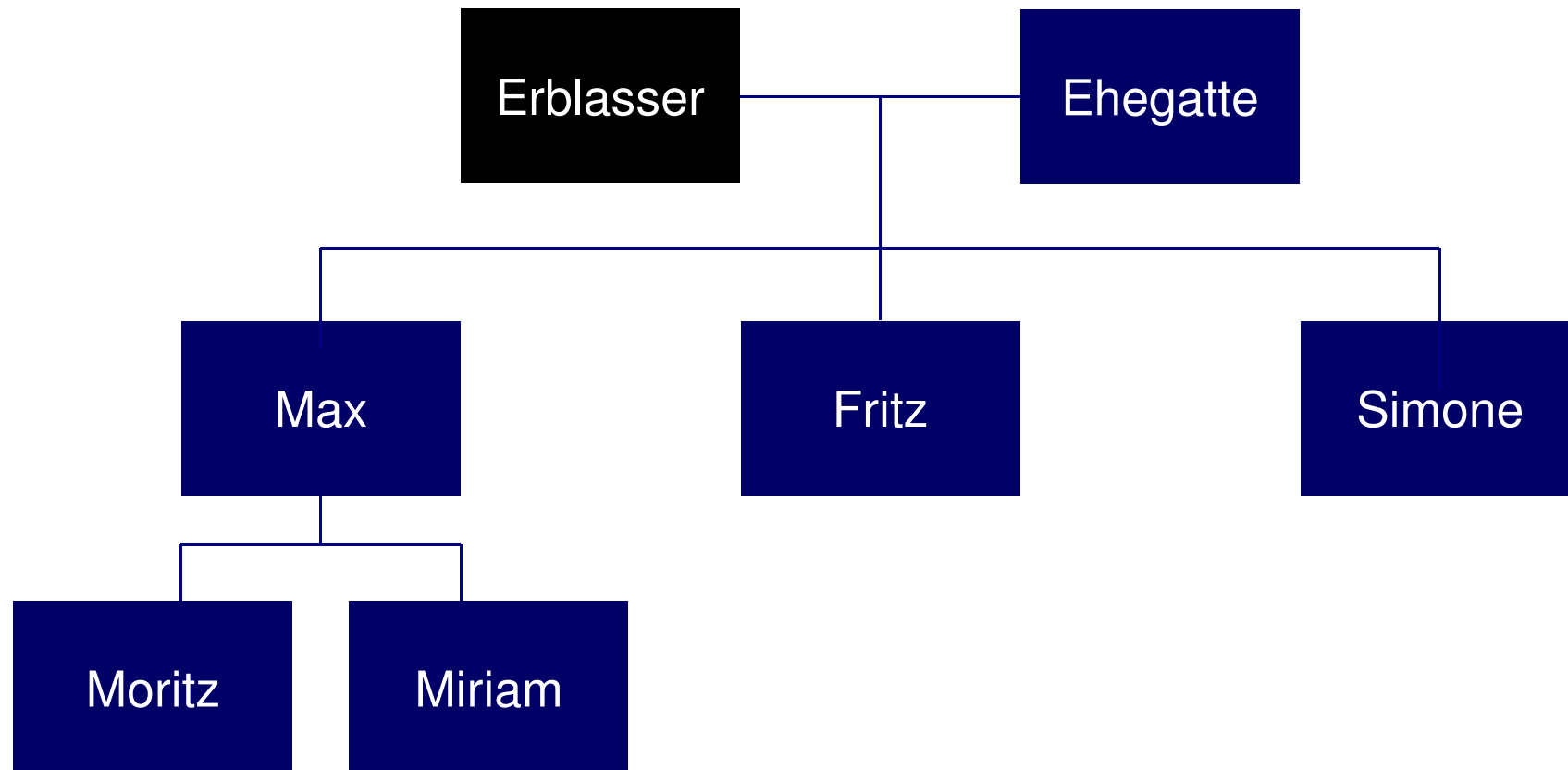
Erblasser – gesetzlicher Güterstand



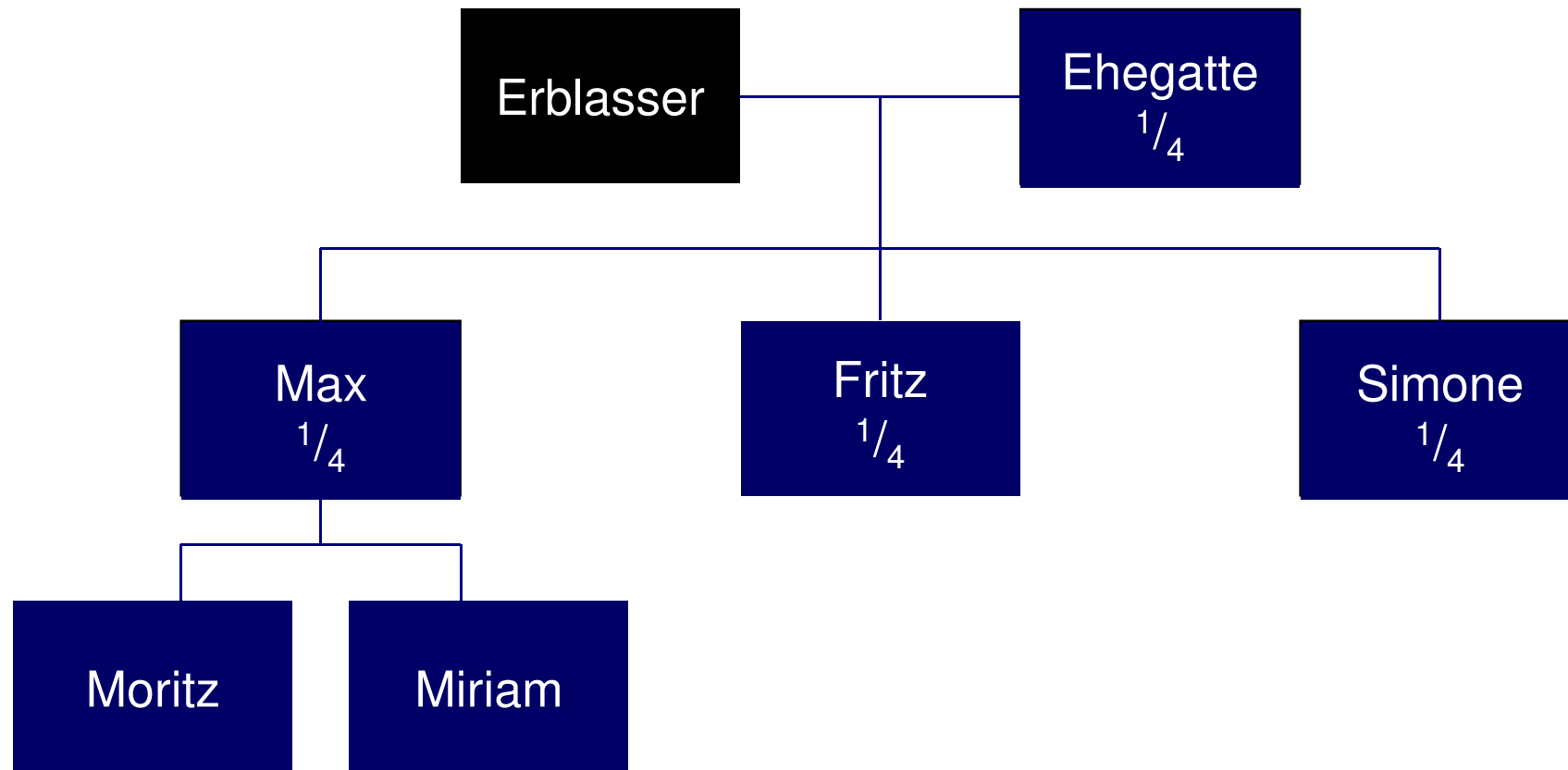
Erblasser – gesetzlicher Güterstand



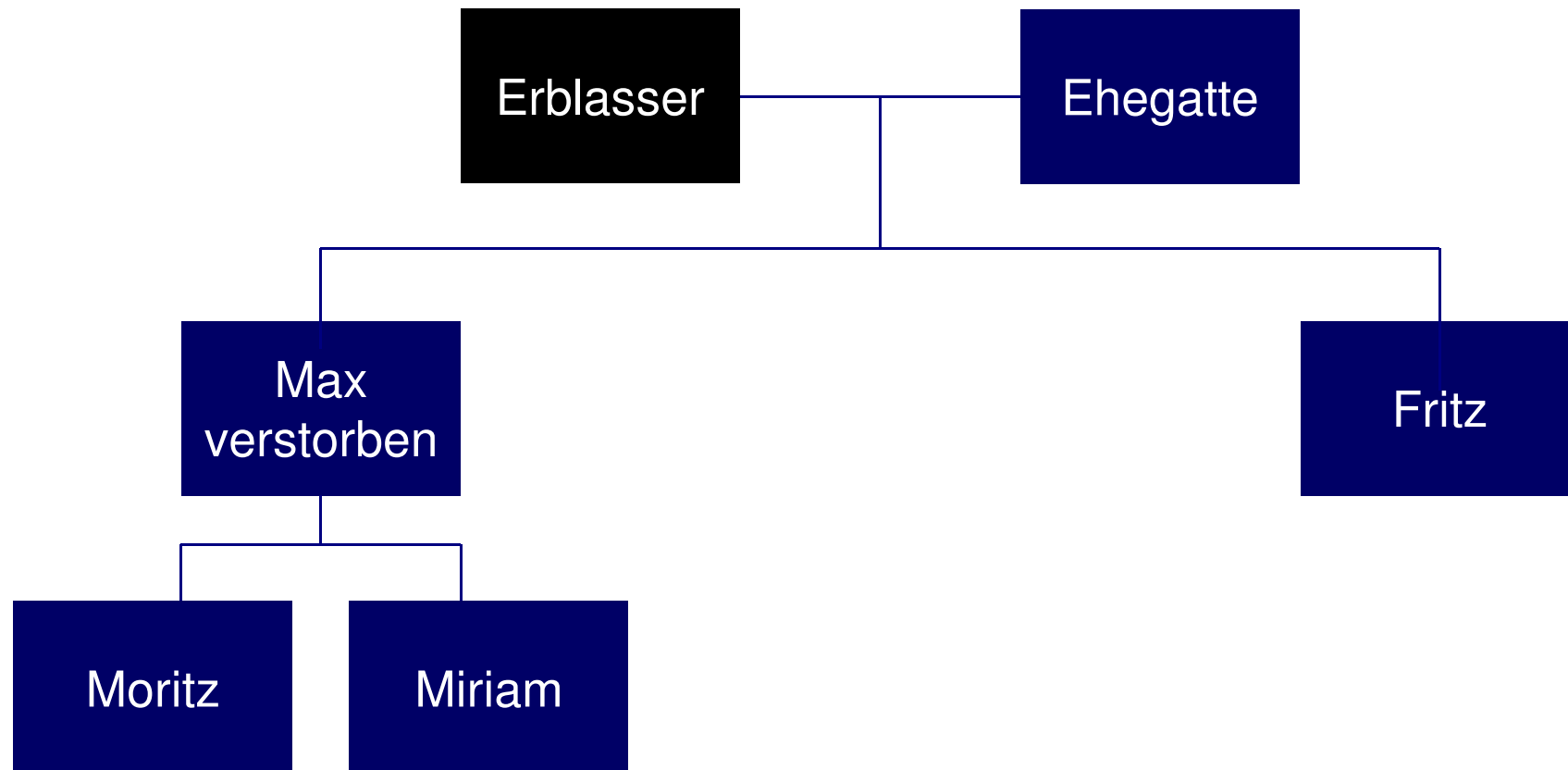
Erblasser mit Gütertrennung



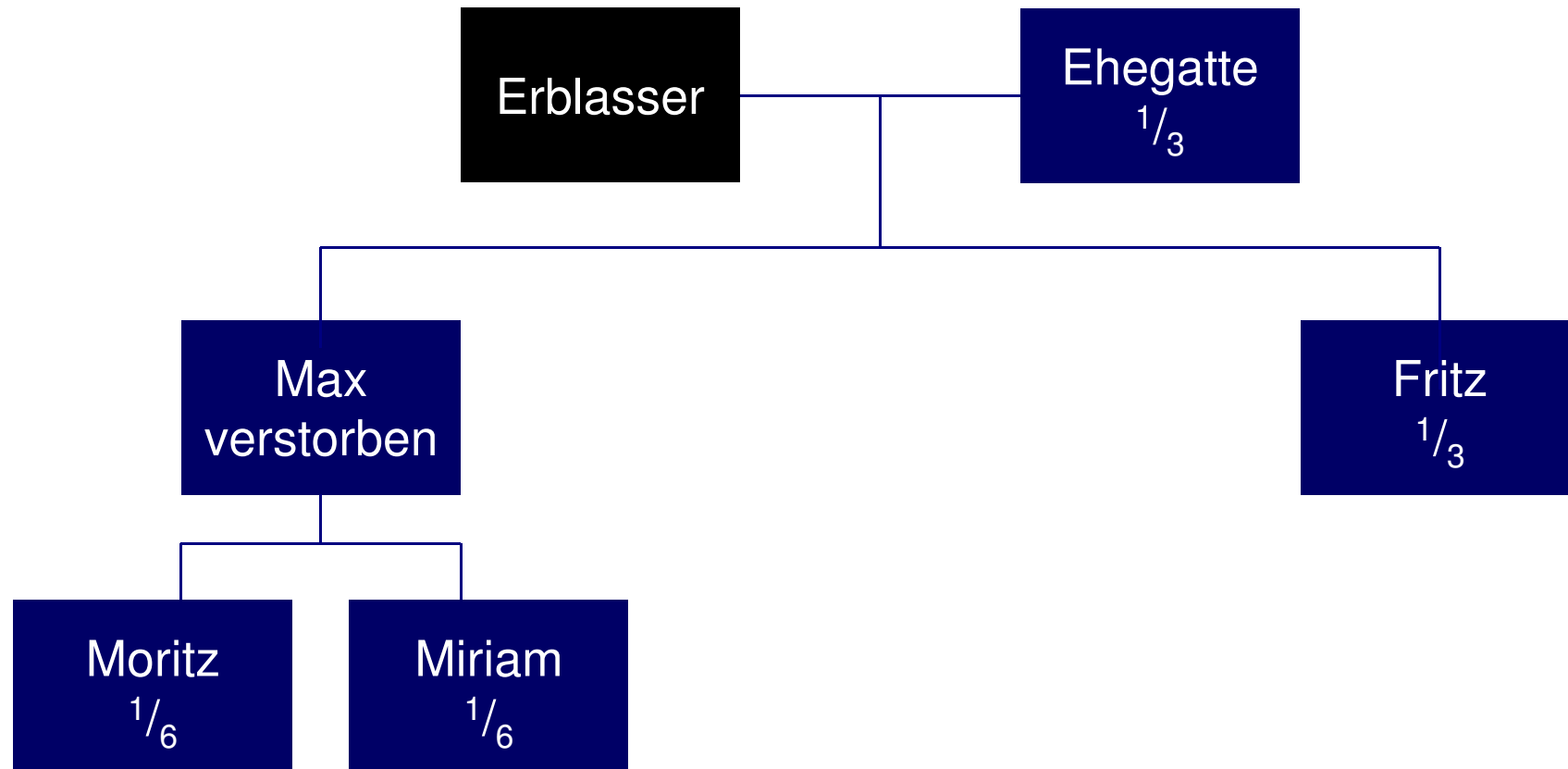
Erblasser mit Gütertrennung



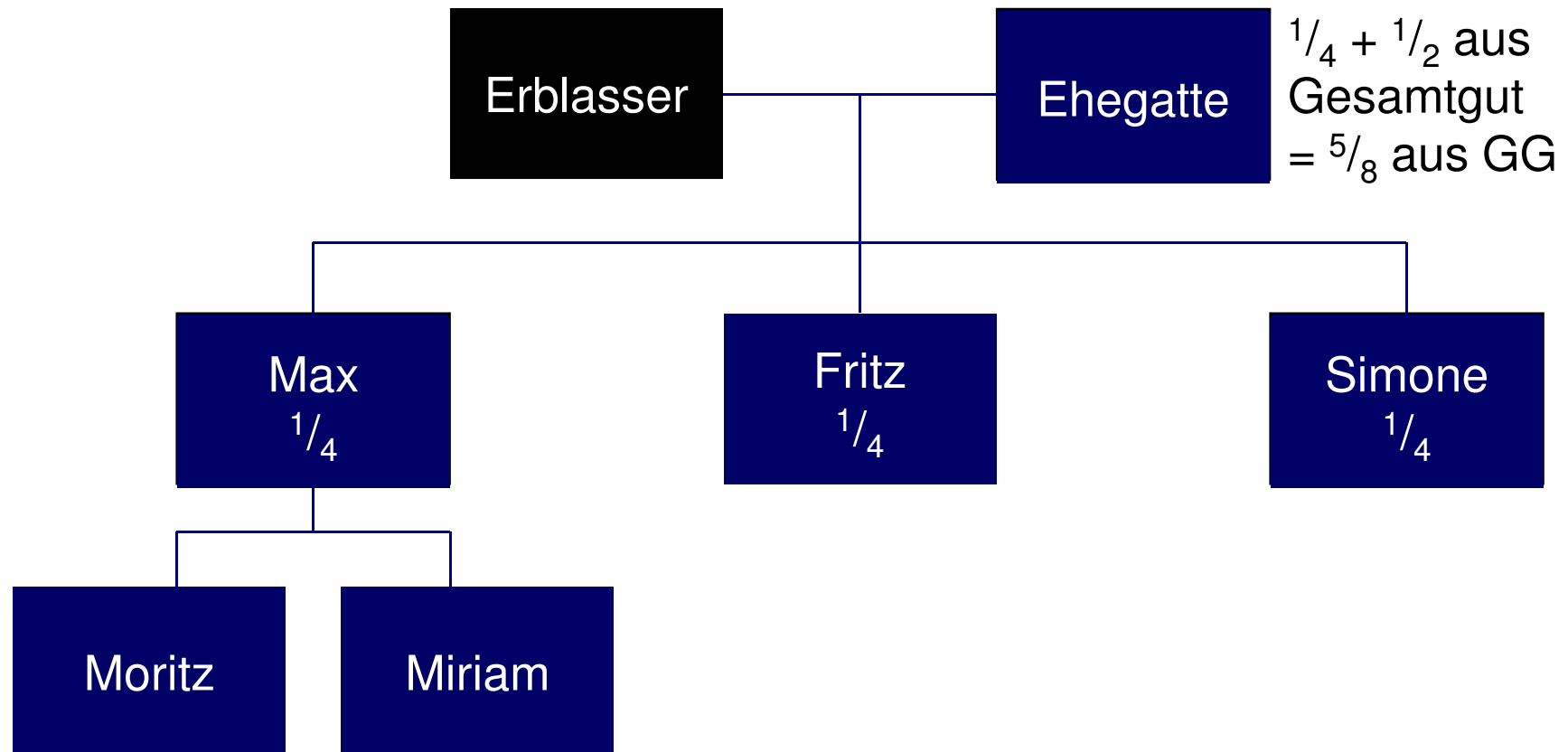
Erblasser mit Gütertrennung



Erblasser mit Gütertrennung



Erblasser mit Gütergemeinschaft



Ehegattenvoraus



Anspruch des Ehegatten als gesetzlichem Erben auf

- Hausrat
- Hochzeitsgeschenke
- Einzelheiten: § 1932 BGB

Mehrere Erben – Wem gehört was?



- Erbengemeinschaft: Verfügungen über einen Einzelgegenstand nur mit Zustimmung der übrigen Erben (soll z. B. eine Immobilie verkauft werden, müssen alle Erben einverstanden sein unabhängig von der Quote)
 - Alleinverfügungsrecht nur über Erbteil
(nur notariell), Vorkaufsrecht der Miterben
 - Auseinandersetzung (streitanfällig)
-

Kann ich die Verteilung regeln?



- Ja, denn Testierfreiheit
 - Durch Verfügung von Todes wegen:
 - Testament
 - Gemeinschaftliches Testament (nur Ehegatten, Lebenspartner)
 - Erbvertrag (nur notariell)
-

Gestaltungsmöglichkeiten



- Erbeinsetzung/Erbquoten
 - Vermächtnis, z.B.
 - Geldbetrag
 - Grundstück
 - Nießbrauch
 - Schmuck
 - Teilungsanordnung
 - Testamentsvollstreckung
 - Auflage
 - Kombination mit Stiftungsgründung
-

Kann ich völlig frei bestimmen?



- Pflichtteilsrecht für
 - Kinder
 - Ehegatten/Lebenspartner
 - Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden
 - **Nicht** für entferntere Verwandte (Geschwister)
 - Hälfte des gesetzlichen Erbteils
 - Nur ein Geldanspruch
 - der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Erbe, wird also nicht im Grundbuch eingetragen
-

Soll ich ein Testament machen?



- Kinderlose Ehepaare
 - Geschiedener mit Kindern
 - Nicht verheiratete Partner
 - Betriebsvermögen
 - Sonderfälle
 - überschuldeter Erbe
 - behinderte Erben
 - Auslandsvermögen
 - Ehegatten mit verschiedener Staatsangehörigkeit
 - **Rechtzeitig!** Bei Testierunfähigkeit ist keine Regelung mehr möglich
-

Soll ich ein Testament machen?



Wir sind jung, verheiratet, haben ein Haus und zwei Kinder.

Was brauchen wir ein Testament?

- Minderjährige Erben → Familiengericht

 - Tod beider Eltern
 - Vormund
 - Testamentsvollstrecker
(auch Sicherung über die Volljährigkeit hinaus)
-

Wie mache ich ein Testament?



- Eigenhändig (vollständig)
 - Ort, Datum, Unterschrift
 - Einfach und klar
- Gemeinschaftliches Testament
- Notarielles Testament
- Regelmäßige Prüfung des Inhaltes

Beseitigung des Pflichtteils?



- Pflichtteilsentziehung
 - §§ 2333 ff. BGB – schwierig, Beweislage
- Notarieller Pflichtteilsverzicht
 - ggf. gegen Zahlung
- Pflichtteilsanrechnung bei Schenkungen
 - ausdrücklich, beweisbar (aber nur gleichzeitig mit Schenkung möglich, nicht später)

Pflichtteil zu Lebzeiten?



- Entsteht erst mit dem Tod des Erblassers, kann also nicht zu Lebzeiten eingefordert werden
- Aber auch schon bei erstversterbendem Elternteil

Verminderung des Pflichtteils?



- Pflichtteilsanrechnung bei Schenkungen bestimmen
 - Schenkung an andere
 - 10-Jahres-Frist (Abschmelzung Pro-Rata)
 - kein Nießbrauchsvorbehalt
 - nicht bei Zuwendung unter Ehegatten
 - Pflichtteilsstrafklausel im Testament
-

Lebzeitige Zuwendung?



- weg ist weg
Nutzungsvorbehalt, Veräußerungsverbot
schützen nicht voll

 - Aspekte dafür
 - Ausstattung der Kinder
 - Psychologie: von warmer Hand gegeben
 - Einvernehmliche Regelung in der Familie
 - Steuern sparen
 - Betriebsfortführung begleiten
-

Regelungsmöglichkeiten



- Nutzungsrechte (Nießbrauch, Wohnrecht)
 - Laufende Versorgungszahlungen
 - Einmalige Zahlungen
 - Ausgleichszahlungen
 - Pflichtteilsanrechnung/Verzicht
 - Bedachter
 - Geschwister
 - Ausgleichung unter Kindern
 - Rückübertragungsrecht
-

Beispiel Einzeltestament



Fall: Eberhard Erblein ist verwitwet, hat einen Sohn Max. Max hat keine Kinder. Eberhard Erbleins Tochter ist verstorben, hinterließ zwei Kinder Franz und Franziska. Mit seinen beiden Enkeln versteht sich Eberhard Erblein überhaupt nicht. Um Eberhard kümmert sich neben seinem Sohn auch seine Nachbarin Elsa Alles gut.

Eberhard hat ein Haus, sowie Barvermögen in Höhe von 50.000 €. Sein Haus soll sein Sohn Max bekommen. Die Enkel sollen in keinem Fall etwa erben. Elsa soll 25.000 € in bar bekommen. Er verfasst folgendes

„Testament

Ich, Eberhard Erblein, bestimme, dass bei meinem Tod mein Haus mein Sohn Max erhält. Elsa Allesgut erhält, weil sie sich immer so nett um mich kümmert, 25.000 €. Meine Enkel erben nichts.

Hof, den 10. April 2014, Eberhard Erblein“

Beispiel Einzeltestament



Probleme dieses Testaments:

- Wer erhält Rest?
 - Bargeld bei Tod aufgebraucht oder viel weniger oder Inflation?
 - Max ist vor Eberhard verstorben, hinterließ aber Kinder?
 - Elsa hat sich in den letzten zwei Jahren nicht mehr gekümmert, z. B. weil sie krank war!
 - Pflichtteil; wer trägt Pflichtteilslast?
-

Besser



„Testament

Ich, Eberhard Erblein setze meinen Sohn zu meinem Alleinerben ein. Ersatzerben sind dessen Abkömmlinge entsprechend der gesetzlichen Erbfolge erster Ordnung.

Meine Enkel Franz und Franziska enterbe ich. Sie erhalten in keinem Fall etwas.

Elsa Allesgut erhält die Hälfte meines Barvermögens (= Bargeld, Bankguthaben und Wertpapiere). Die Pflichtteilslast tragen ausschließlich die Erben.

Hof, den 10. April 2014

Eberhard Erblein“

Gemeinschaftliches Testament



- Eigenhändig durch einen Ehegatten
 - Volle Unterschrift durch beide Ehegatten
 - Wechselbezügliche Verfügungen
 - bindend
 - einseitige Lösung durch notariellen Rücktritt
 - nach Tod des Erstversterbenden Lösung nur durch Ausschlagung; ansonsten keine Änderung mehr möglich (!!!)
-

Beispiel Berliner Testament



„Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Ehegatten Emil und Erna Erbesbacher, setzen uns wechselseitig zum Alleinerben ein.

Zu Erben des Letztversterbenden von uns bestimmen wir unsere Kinder zu untereinander gleichen Teilen.

Hof, den 10. April 2014

Emil und Erna Erbesbacher“

Problem dieses Testamentes:

- Nach dem Tod von Emil wird Sohn Max Mitglied einer Sekte;
 - Nach dem Tod von Emil macht Tochter Franziska den Pflichtteil nach ihrem Vater geltend.
-

Notarielles Testament



- Besser lesbar
 - Rechtlich klar
 - Gestaltungsberatung
 - Sichere Verwahrung
 - Kostenersparnis bei Nachlassabwicklung (kein Erbschein erforderlich)
-

Was ist eigentlich ein Erbvertrag?



- Bindung, Besonderheit des deutschen Rechtes

- Bei Ehegattenerbvertrag – Schlusserbfolge
 - Völlige Bindung
 - Abänderung unter Abkömmlingen
 - Völlige Freiheit

Muss ich Erbe werden?



- Erbschaftsausschlagung
 - innerhalb sechs Wochen
 - notariell

- Nutzung auch zur Steuerersparnis
 - Ausschlagungsvertrag

Erbschaftsteuer - Steuerklassen



Verwandtschaft	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatte	I	500.000 €
(Stief-)Kinder	I	400.000 €
Eltern (Erbfall)	I	100.000 €
Enkel	I	200.000 €
Geschwister, Nichte, Neffe	II	20.000 €
Stiefeltern	II	20.000 €
Schwiegerkinder, -eltern	II	20.000 €
Geschiedener Ehegatte	II	20.000 €
Übrige Erben	III	20.000 €

Erbschaftsteuersätze



Vermögen über Freibetrag	Satz Klasse I	Satz Klasse II	Satz Klasse III
bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Erbschaftsteuerstrategie



- Erbanfallsteuer
 - viele Schultern
 - Freibeträge nach jedem Erblasser nutzen

 - Vermögen umschichten
 - eigene Wohnung/Haus steuerfrei auf Ehegatten

 - Heirat, Adoption

 - Güterstand → Zugewinnngemeinschaft

 - Nutzen des Pflichtteils

 - Ausschlagungsvertrag
-



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Notariat Dr. Ulrich Gößl
Ludwigstraße 81
95028 Hof
09281-72470
